

Vertrag zur Bewahrung des Friedens

Von Henrik Paulitz

Die Akademie Bergstraße stellt hiermit den Entwurf für einen „Vertrag zur Bewahrung des Friedens“ zur Diskussion.

Mit dem Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 wurde der „aus nationalen Interessen“ geführte Angriffskrieg für völkerrechtswidrig erklärt. Was aber ist, wenn Staaten in Wirklichkeit nicht primär aus nationalen Gründen, sondern zur Durchsetzung der Interessen transnationaler, nicht-staatlicher Akteure, u.a. zur Durchsetzung der Interessen multinationaler Konzerne Kriege führen? Was ist, wenn Staaten von nicht-staatlichen Akteuren genötigt werden, Kriege zu führen und dann – auf der Grundlage des Völkerrechts – dafür abgestraft werden?

Werden mit den „friedens erzwingenden Maßnahmen“ gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zum Teil Staaten und deren Bevölkerungen für Geschehnisse mit vernichtenden Kriegen bestraft, an denen sie – bei realistischer Betrachtung – nicht das Geringste ändern konnten? Bedarf es insoweit einer Weiterentwicklung bzw. Ergänzung des Völkerrechts?

Wir dokumentieren nachfolgend den „Vertrag zur Bewahrung des Friedens“, einen Entwurf von Henrik Paulitz, der 2016 erstmalig in seinem Buch „Anleitung gegen den Krieg“ publiziert und dort umfangreich begründet wurde (hier Fassung von Juni 2017, vgl. 2. Aufl. des Buches 2017).

Es wäre erforderlich, dass sich Völkerrechtler, Politikwissenschaftler, Wirtschaftswissenschaftler, Beamte, Politiker und andere Fachleute mit der Frage befassen, wie ein solcher Vertrag letztlich ausgestaltet werden könnte.

Vertrag zur Bewahrung des Friedens

Präambel

Die unterzeichnenden Vertragsstaaten schließen diesen Vertrag mit dem Ziel eines umfassenden Gewaltverzichts und einer dauerhaften Bewahrung des Friedens. Das Handeln mächtiger nicht-staatlicher Strukturen und wirtschaftliches Interesse am Krieg zählen zu den wesentlichen Ursachen für Konflikte und Kriege. Dieser Vertrag zur Bewahrung des Friedens zielt darauf ab, die Macht nicht-staatlicher Strukturen zu begrenzen und verbindliche Grundsätze zu vereinbaren, die strukturell einer langfristigen Friedenssicherung dienen. Die Vertragsstaaten verzichten auf Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags, da unter solchen Maßnahmen in der Regel die Völker leiden, während die tatsächlich Verantwortlichen geschont werden. Dieser Vertrag bezweckt nicht die Gründung einer globalen Ordnungsmacht oder eines Teils einer solchen. Die unterzeichnenden Vertragsstaaten schließen diesen Vertrag vielmehr mit dem Ziel einer dem dauerhaften Frieden dienenden Übereinkunft souveräner Staaten.

Organe und Verfahren

Artikel 1

Als Organe zur Umsetzung dieses „Vertrags zur Bewahrung des Friedens“ werden eine Generalversammlung, ein Friedensrat und ein Sekretariat eingesetzt.

Artikel 2

Die Generalversammlung besteht aus allen Vertragsstaaten dieses Vertrags. Jeder Vertragsstaat hat höchstens fünf Vertreter in der Generalversammlung. Jeder Vertragsstaat hat eine Stimme. Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten. Minderheitenvoten bedürfen eines Fünftels der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten. Die Generalversammlung tritt zu ordentlichen Jahrestagungen und, wenn die Umstände es erfordern, zu außerordentlichen Tagungen zusammen.

Artikel 3

Der Friedensrat besteht aus einundzwanzig nicht-ständigen Vertragsstaaten oder aus neun nicht-ständigen Mitgliedern, so lange dem Vertrag weniger als 50 Vertragsstaaten beigetreten sind, die für eine Amtszeit von zwölf Jahren von der Generalversammlung zu Mitgliedern des Friedensrats gewählt werden. Nach jeweils vier Jahren wird ein Drittel der Mitglieder neu gewählt. Kein Mitglied darf nach einer Amtszeit direkt wiedergewählt werden. Jedes Mitglied des Friedensrats hat eine Stimme. Beschlüsse des Friedensrats über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Minderheitenvoten bedürfen der Stimmen von mindestens drei Mitgliedern. Der Friedensrat wird so organisiert, dass er seine Aufgaben ständig wahrnehmen kann.

Artikel 4

Generalversammlung und Friedensrat können sich mit allen Angelegenheiten der internationalen Sicherheit befassen und auf der Grundlage dieses Vertrags Empfehlungen abgeben. Tagt die Generalversammlung, dann gibt sie Empfehlungen ab. Zwischen den Tagungen der Generalversammlung wird bei Bedarf der Friedensrat tätig.

Artikel 5

Empfehlungen sollen dem Wortlaut und Geist dieses Vertrags nach nur im Falle einer Gefährdung der internationalen Sicherheit abgegeben und nicht für unverhältnismäßige Einmischungen missbraucht werden.

Artikel 6

Empfehlungen bestehen a) aus einer Handlungsaufforderung und b) aus einer Begründung, c) eventuell ergänzt durch Minderheitenvoten.

Artikel 7

Empfehlungen werden mit unzweideutigem Inhalt in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst. Bei den Formulierungen ist erkennbar zu machen, ob es sich um belegte bzw. bewiesene Tatsachenaussagen, Vermutungen, Auffassungen oder Willensbekundungen handelt. Eventuell vorhandene Beweise bzw. Belege werden in der Begründung in nachvollziehbarer Weise benannt.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten legen in eigener Verantwortung fest, ob und in welcher Weise sie ihre Parlamente in die Erarbeitung von Empfehlungen der Generalversammlung bzw. des Friedensrats einbeziehen.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten machen Entwürfe für Empfehlungen und Empfehlungen in ihrem Staat im Wortlaut öffentlich zugänglich. Über Entwürfe und Empfehlungen, die den eigenen Staat oder benachbarte Staaten unmittelbar betreffen, wird die Bevölkerung aktiv und umfassend informiert.

Artikel 10

Die Generalversammlung und der Friedensrat werden vom Sekretariat unterstützt. Das Sekretariat wird mit Abteilungen in verschiedenen Vertragsstaaten dezentral organisiert. Die Vertragsstaaten entsenden fachlich geeignete Staatsbedienstete für längstens fünfzehn Jahre in das Sekretariat. Aktive oder ehemalige Geheimdienstangehörige und von Geheimdiensten bezahlte Personen dürfen nicht entsendet werden. Führende Positionen aller Leitungsebenen werden in fairer Weise mit Personen aller Vertragsstaaten besetzt.

Artikel 11

Ständige Mitglieder der Vereinten Nationen dürfen kein Personal in die oberen Führungspositionen des Sekretariats und seiner Abteilungen entsenden. Dasselbe gilt für ehemals ständige Mitglieder der Vereinten Nationen für eine Übergangsfrist von 20 Jahren.

Allgemeine Grundsätze

Artikel 12

Die Vertragsstaaten respektieren den Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten erfüllen nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit diesem Vertrag übernehmen.

Artikel 14

Die Vertragsstaaten verzichten auf militärische Mittel, Sanktionen und sonstige Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Vertrags oder zur Durchsetzung der auf der Grundlage dieses Vertrags beschlossenen Empfehlungen.

Artikel 15

Die Vertragsstaaten unterlassen jegliche Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere einen Angriffskrieg vorzubereiten, zu führen oder sich daran zu beteiligen.

Artikel 16

Die Vertragsstaaten unterlassen jegliche Handlungen, die die Regierungen oder die Parlamente anderer Staaten bedrohen oder die darauf abzielen, die Regierung eines anderen Staates abzulösen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten gestalten Friedensverträge nach Möglichkeit so, dass diese erwartungsgemäß nicht als Grundlage für neue Konflikte oder Kriege dienen.

Artikel 18

Die Vertragsstaaten legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

Artikel 19

Die Vertragsstaaten hindern nicht-staatliche Strukturen daran, ihre Ziele und Interessen mit nicht friedlichen Mitteln oder unter Gefährdung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit bzw. der Gerechtigkeit durchzusetzen. Diese Verpflichtung besteht nur im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten der Vertragsstaaten und soweit es ihnen ohne Selbst- oder Fremdgefährdung zuzumuten ist.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten hindern nicht-staatliche Personen bzw. Institutionen daran, nicht-staatliche bewaffnete Kräfte im eigenen Land mit Kriegswaffen, militärischen Dienstleistungen oder mit sonstigen Gütern und Dienstleistungen zu unterstützen.

Artikel 21

Kein Vertragsstaat soll fremden Streitkräften oder nicht-staatlichen bewaffneten Kräften erlauben, sich auf dem eigenen Staatsgebiet aufzuhalten, außer wenn es für eine zeitlich begrenzte Verteidigungssituation für erforderlich gehalten wird.

Artikel 22

Die Vertragsstaaten unterlassen die Begünstigung oder Unterstützung nicht-staatlicher bewaffneter Kräfte innerhalb wie auch außerhalb des eigenen Staatsgebietes.

Wirtschaftliche Aspekte

Artikel 23

Die Vertragsstaaten respektieren die souveränen Entscheidungen anderer Staaten über ihre Wirtschaftspolitik, darunter die Energie-, Rohstoff-, Industrie- und Handelspolitik.

Artikel 24

Die Vertragsstaaten unterlassen jegliche Androhung, Durchführung oder Unterstützung militärischer Gewalt zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten unterbinden, dass nicht-staatliche Strukturen wirtschaftliche Interessen direkt oder indirekt mit Nutzung von Kriegswaffen durchzusetzen versuchen.

Artikel 26

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Zentralbanken mit der Befugnis zur Geldschöpfung in staatlicher Hand zu halten und zu führen. Kein Vertragsstaat soll versuchen, den Welthandel mit seiner Zentralbank oder seiner Währung zu dominieren.

Artikel 27

Die Vertragsstaaten finanzieren sich in aller Regel über laufende Einnahmen.

Artikel 28

Sollte sich ein Vertragsstaat tief verschuldet oder sogar überschuldet haben, werden die übrigen Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen für eine zügige Entschuldung unternehmen, ohne sich dabei selbst zu verschulden.

Artikel 29

Die Vertragsstaaten verhindern die Entstehung nicht-staatlicher Oligopole oder Monopole. Bestehende Oligopole und Monopole sind eigentumsmäßig vollständig zu entflechten.

Artikel 30

An nicht-staatlichen Unternehmen sollen sich nur Personen und Institutionen aus dem jeweiligen Staat beteiligen dürfen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Artikel 31

Die Vertragsstaaten erlauben Grundbesitz nur eigenen Staatsbürgern (natürliche Personen), nicht aber Institutionen und Personen anderer Staaten. Indirekt gehaltener Grundbesitz über andere Personen oder Institutionen ist zu untersagen. Der individuelle Grundbesitz ist eng zu begrenzen.

Artikel 32

Die Vertragsstaaten unterbinden nach Möglichkeit alle sonstigen Formen der Kontrolle durch nicht-staatliche Strukturen über nennenswerte Teile ihres Staatsgebietes.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten grenzen die Möglichkeiten für die Bevölkerung, die Landesfläche und die natürlichen Ressourcen nutzen zu können, nicht so weit ein, dass das wirtschaftliche Überleben unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten übernehmen keine Aufgaben der militärischen Kontrolle natürlicher Ressourcen im eigenen Staatsgebiet oder in anderen Räumen der Erde.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle Informationen über natürliche Ressourcen und Lizenzen in ihrem Staatsgebiet in öffentlicher Hand liegen und öffentlich frei zugänglich gemacht werden.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten respektieren, dass andere Staaten über Art und Umfang ihres Außenhandels selbst entscheiden. Sie unterlassen es, andere Staaten, die nicht-tarifäre oder tarifäre Handelshemmnisse errichten, zu bedrohen oder militärisch gegen diese Staaten vorzugehen.

Beeinflussung der öffentlichen Meinung

Artikel 37

Die Vertragsstaaten unterlassen es, die öffentliche Meinung offen, subtil oder verdeckt propagandistisch zu beeinflussen, um die Gewalt- bzw. Kriegsbereitschaft zu erhöhen.

Artikel 38

Die Vertragsstaaten verbreiten selbst keine Falschinformationen über tatsächliche oder behauptete Geschehnisse oder Umstände, die einen Krieg legitimieren sollen. Sie stellen Sachverhalte öffentlich richtig, wenn andere Staaten oder nicht-staatliche Strukturen nachweislich entsprechende Falschinformationen verbreiten.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten bemühen sich darum, Staatsmedien und öffentlich-rechtliche Medien vor personellen, institutionellen oder finanziellen Einflüssen durch nicht-staatliche Akteure und durch Geheimdienste zu schützen. Sie gewähren diesen Medien insgesamt und den einzelnen Journalisten die Freiheit wie auch die materiellen Bedingungen, um ausschließlich der Wahrheit verpflichtet sachlich berichten zu können. Die Alimentierung oder Begünstigung der genannten Medien und der in ihnen tätigen Journalisten durch nicht-staatliche und Geheimdienst-Strukturen ist zu untersagen.

Artikel 40

Die Vertragsstaaten unterlassen es, Vorwände zur Legitimierung für den Einsatz militärischer Gewalt selbst herbeizuführen, öffentlich zu inszenieren oder zu nutzen. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um auch nicht-staatliche Strukturen daran zu hindern.

Maßnahmen mit Wirkung auf andere Staaten

Artikel 41

Kein Vertragsstaat darf andere Staaten nötigen, den Aufenthalt fremder Streitkräfte auf seinem Staatsgebiet zu erlauben.

Artikel 42

Kein Vertragsstaat darf andere Staaten nötigen, einen Krieg in einem Drittland zu finanzieren.

Artikel 43

Kein Vertragsstaat darf Streitkräften eines anderen Landes erlauben, militärische Infrastrukturen, Transportmittel, Verkehrswege, den Luftraum oder Küstengewässer des eigenen Staatsgebietes zu nutzen, um in einem Drittstaat Krieg zu führen, außer der Vertragsstaat würde sich durch ein solches Verbot selbst gefährden.

Artikel 44

Die Vertragsstaaten unterlassen Maßnahmen, die der Destabilisierung anderer Staaten dienen. Sie begünstigen keine nicht-staatlichen Strukturen, die versuchen, andere Staaten zu destabilisieren.

Artikel 45

Die Vertragsstaaten unterhalten keine Geheimdienste und verbieten vergleichbare nicht-staatliche Strukturen, die direkt oder indirekt Aktivitäten auf den Territorien anderer Staaten oder in internationa-

len Gewässern durchführen, um Kriege in anderen Ländern zu begünstigen, vorzubereiten oder führen zu können.

Artikel 46

Die Vertragsstaaten hindern nicht-staatliche Personen bzw. Institutionen daran, nicht-staatliche bewaffnete Kräfte in anderen Ländern mit Kriegswaffen, militärischen Dienstleistungen oder mit sonstigen Gütern und Dienstleistungen zu unterstützen.

Artikel 47

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung von Kriegsflüchtlingen auf dem eigenen Territorium nicht für die Versorgung von Kriegsparteien in einem anderen Staat missbraucht wird.

Artikel 48

Die Vertragsstaaten unterbinden jeglichen nicht-staatlichen Handel mit Kriegswaffen und Lieferungen von Kriegswaffen an nicht-staatliche bewaffnete Kräfte.

Artikel 49

Die Vertragsstaaten unterbinden die direkte oder indirekte, grenzüberschreitende Belieferung nicht-staatlicher bewaffneter Kräfte mit Zahlungsmitteln, Treibstoffen und sonstigen Gütern und Dienstleistungen, die dazu dienen, Krieg in einem anderen Staat zu führen.

Angriffe auf Zivilisten und zivile Einrichtungen

Artikel 50

Die Vertragsstaaten töten keine Zivilisten und beachten auch sonst das Kriegsrecht.

Artikel 51

Die Vertragsstaaten verzichten auf die gewaltsame Zerstörung bewohnter Gebiete sowie von Arbeitsstätten auch dann, wenn sich dort bewaffnete Kräfte befinden sollten.

Artikel 52

Die Vertragsstaaten beteiligen sich nicht an der gewaltsamen Zerstörung von ziviler bzw. wirtschaftlicher Infrastruktur im eigenen Land oder in anderen Ländern. Rüstungsbetriebe dürfen nicht zur Legitimierung großflächiger Zerstörungen wirtschaftlicher Einrichtungen genutzt werden.

Hintergründe und Begründungen für den
„Vertrag zur Bewahrung des Friedens“:

Henrik Paulitz: Anleitung gegen den Krieg

Taschenbuch, 231 Seiten
Akademie Bergstraße, 2. Aufl. 2017
ISBN 978-3-9818525-09

Weitere Informationen zum Buch
und Bestellung:
<https://www.akademie-bergstrasse.de/best>

